

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Medienfragen

Hannover, den 28. Mai 2002

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur
Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/3360

Berichterstatter: Abg. Viereck (SPD)

Der Ausschuss für Medienfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gansäuer
Vorsitzender

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3360

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

**Gesetz
zu dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung des Niedersächsischen
Mediengesetzes**

Artikel 1
Zustimmungsgesetz

(1) Dem am 20./21. Dezember 2001 unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 31. Juli 2002 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

**Gesetz
zu dem Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung des Niedersächsischen
Mediengesetzes**

Artikel 1
Zustimmungsgesetz

unverändert

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
2. Dem § 29 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften beteiligt, so darf die Beteiligungsgrenze des Satzes 1 Nr. 3 durch Anteile oder vergleichbaren Einfluss dieser Gemeinschaften überschritten werden; dabei dürfen die Anteile und der Einfluss dieser Gemeinschaften zusammen mit den nach Satz 1 Nr. 3 zulässigen Beteiligungen und Einflüssen einen Anteil von 49,9 vom Hundert nicht überschreiten.“

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3360

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

§ 57 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Spätestens ab dem 1. Januar 2010 wird Fernsehen terrestrisch ausschließlich in digitaler Technik übertragen. ²Bei der erstmaligen Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten in einem Verbreitungsgebiet ordnet die Staatskanzlei

1. dem NDR und dem ZDF zusammen die Übertragungskapazitäten, die zwei analogen Fernsehfrequenzen entsprechen, und
2. der Landesmedienanstalt die Übertragungskapazitäten, die zwei analogen Fernsehfrequenzen entsprechen,

zur Bündelung digitaler Angebote (technischer Multiplex) und deren digitaler Verbreitung zu.

³Die Übertragungskapazitäten nach Satz 2 Nr. 2 müssen denen nach Satz 2 Nr. 1 gleichwertig sein. ⁴Überschreiten die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten den Umfang der Zuordnung nach Satz 2, so ordnet die Staatskanzlei in einer Einführungsphase von fünf Jahren den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern einerseits und der Landesmedienanstalt andererseits zusätzliche Übertragungskapazitäten zu jeweils gleichen Teilen zu; entsprechend verständigen sich öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter über den Betrieb des technischen Multiplex zu jeweils gleichen Teilen.“

2. Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Die Veranstalter, die Fernsehen in analoger Technik terrestrisch übertragen, und die Landesmedienanstalt sollen eine das jeweilige Verbreitungsgebiet betreffende Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen

3. § 57 _____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Spätestens ab dem 1. Januar 2010 wird Fernsehen terrestrisch ausschließlich in digitaler Technik übertragen. ²Bei der erstmaligen Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten in einem Verbreitungsgebiet ordnet die Staatskanzlei

1. dem NDR und dem ZDF zusammen die Übertragungskapazitäten, die zwei analogen Fernsehfrequenzen entsprechen, und
2. der Landesmedienanstalt die Übertragungskapazitäten, die zwei analogen Fernsehfrequenzen entsprechen,

zur Bündelung digitaler Angebote (technischer Multiplex) und deren digitaler Verbreitung zu.

³Die Übertragungskapazitäten nach Satz 2 Nr. 2 müssen denen nach Satz 2 Nr. 1 gleichwertig sein. ⁴Überschreiten die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten den Umfang der Zuordnung nach Satz 2, so ordnet die Staatskanzlei in einer Einführungsphase von fünf Jahren den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern einerseits und der Landesmedienanstalt andererseits zusätzliche Übertragungskapazitäten zu jeweils gleichen Teilen zu; entsprechend verständigen sich öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter über den Betrieb des technischen Multiplex zu jeweils gleichen Teilen.“

b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Die Veranstalter, die Fernsehen in analoger Technik terrestrisch übertragen, und die Landesmedienanstalt sollen eine das jeweilige Verbreitungsgebiet betreffende Vereinbarung über die Voraussetzungen und

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3360**Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen*

Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Übertragungstechnik im Benehmen mit der Staatskanzlei treffen. ²Die Landesmedienanstalt soll den betroffenen Netzbetreibern und den Fernsehveranstaltern, die ihr gegenüber ein Interesse an der terrestrischen Verbreitung ausdrücklich bekundet haben, vor Abschluss der Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ³In der Vereinbarung soll berücksichtigt werden, inwieweit

1. die betroffenen Programme auch über Kabel und Satellit empfangen werden können,
2. terrestrische Empfangsmöglichkeiten befristet oder auf Dauer nicht gegeben sind und
3. Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen.

⁴Spätestens ein Jahr vor der Einstellung der Übertragung in analoger Technik haben die Landesmedienanstalt und die betroffenen Veranstalter den Zeitpunkt der Einstellung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Bis zur Einstellung der Übertragung in analoger Technik kann für längstens ein Jahr die Übertragung gleichzeitig in analoger und in digitaler Technik erfolgen; die Staatskanzlei kann in Ausnahmefällen einen längeren Zeitraum für die Übertragung gleichzeitig in analoger und digitaler Technik zulassen.

(5) Werden terrestrische Übertragungskapazitäten erstmals für die Übertragung von Fernsehen in digitaler Technik zugewiesen, so kann die Landesmedienanstalt von einer Ausschreibung nach § 5 Abs. 1 absehen.

(6) Die Landesmedienanstalt regelt durch Satzung den Betrieb des technischen Multiplex durch private Veranstalter.“

Artikel 3

Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen terrestrischen Übertragungstechnik im Benehmen mit der Staatskanzlei treffen. ²Die Landesmedienanstalt soll den betroffenen Netzbetreibern und den Fernsehveranstaltern, die ihr gegenüber ein Interesse an der terrestrischen Verbreitung ausdrücklich bekundet haben, vor Abschluss der Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ³In der Vereinbarung soll berücksichtigt werden, inwieweit

1. die betroffenen Programme auch über Kabel und Satellit empfangen werden können,
2. terrestrische Empfangsmöglichkeiten befristet oder auf Dauer nicht gegeben sind und
3. Empfangs- oder Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen.

⁴Spätestens ein Jahr vor der Einstellung der Übertragung in analoger Technik haben die Landesmedienanstalt und die betroffenen Veranstalter den Zeitpunkt der Einstellung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Bis zur Einstellung der Übertragung in analoger Technik kann für längstens ein Jahr die Übertragung gleichzeitig in analoger und in digitaler Technik erfolgen; die Staatskanzlei kann in Ausnahmefällen einen längeren Zeitraum für die Übertragung gleichzeitig in analoger und digitaler Technik zulassen.

(5) Werden terrestrische Übertragungskapazitäten erstmals für die Übertragung von Fernsehen in digitaler Technik zugewiesen, so kann die Landesmedienanstalt von einer Ausschreibung nach § 5 Abs. 1 absehen.

(6) Die Landesmedienanstalt regelt durch Satzung den Betrieb des technischen Multiplex durch private Veranstalter.“

Artikel 3

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/3360

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert